

Hunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Haupt- sowie Zollämter 1. und 2. Klasse und die Zollabtheilung.

Mit Genehmigung des Herrn Reichszanclers erfährt die Zollordnung folgende Zusatzbestimmungen:

- a) bei Ziffer 11 der Anlage C der Zollordnung findet hinter dem Schlußworte können folgende Einschaltung Aufnahme: „gebrauchte Kleider und Wäsche nicht zum Verkauf eingehend.“
- b) Ziffer 28 des Ausführtarifs erhält den Zusatz: „mit Ausnahme von Kleidern, Wäsche, Kaffee etc.“
- c) Ziffer 8 der Anlage C wird dahin ergänzt: z. „ausgenommen sind photographische Apparate sowie Bücher, deren Blätter Raum zum Nachschreiben und Nachzeichnen, gewähren, und zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen etc. vorgedrucktes Papier.“

Die Zollordnungen sind hiernach zu berichtigen und die Zollämter 3. Klasse, insbesondere die mit Zollerhebung betrauten Grenzämter Moa und Kionga, mit Anweisung zu versehen.

Dar-es-Saläm, den 10. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

(L. S.)

(gez.) v. Bennigsen.

Hunderlaß an die Zollabtheilung, die Haupt- sowie Zollämter 1. und 2. Klasse.

Nachdem der Herr Reichszancler für landwirthschaftliche Maschinen und Geräte unbeschränkte Abgabefreiheit bewilligt hat, erhält Ziffer 5 der Anlage C zur Zollordnung folgende Fassung:

„Landwirthschaftliche Maschinen und Geräte. Alles Material etc.“

Diese Aenderung ist durch Aushang an Amtsstelle bekannt zu geben. Die Zollordnungen sind zu berichtigen.

Dar-es-Saläm, den 14. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

(L. S.)

(gez.) v. Kapfner.

Hunderlaß an die Zollabtheilung, sämtliche Haupt- und Zollämter 1. und 2. Klasse.

Mit Genehmigung des Herrn Reichszanclers erhält Ziffer 2 des § 34 der Zollordnung nach Streichung der Worte „wider besseres Wissen“ folgende Wortfassung:

2. „Wenn abgabepflichtige Gegenstände dem Zollamte unrichtig oder überhaupt nicht oder so deklariert werden, daß sie eine geringere Abgabe zu zahlen halten. Kann jedoch der Angeschuldigte nachweisen, daß eine Abgabenhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 36 statt.“

Diese Textänderung ist durch Aushang an Amtsstelle öffentlich bekannt zu geben, die vorhandenen Zollordnungen sind zu berichtigen.

Dar-es-Saläm, den 15. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

(L. S.)

(gez.) v. Kapfner.

Gouvernementsbefehl des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika.

Mit dem Eintreffen des Hauptzollamtsvorstehers Ewerbeck in Lindi, welcher die Civilverwaltung zu übernehmen hat, wird im Bezirke Lindi wieder Civilverwaltung eingeführt.

Die Station Lindi führt von dem genannten Zeitpunkte ab die Bezeichnung „Kaiserliches Bezirksnebenamt“.

Dar-es-Saläm, den 30. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

(L. S.)

(gez.) v. Bennigsen.